

[Ratgeber Recht: Zur „Scheidung“ der Lebensgefährten]

Wiederholt wird Eheleuten in den Medien dazu geraten, vor Eheschließung einen Ehevertrag abzuschließen. Der Verfasser Ihres Ratgebers ist aber überzeugt, dass eine Vereinbarung vorab noch viel wichtiger sein kann, wenn unverheiratete (oder: nicht verpartnerte) Paare als bloße Lebensgefährten, jahrelang zusammen sind und umfassend gemeinsam investieren, etwa in ein gemeinsam erbautes Haus. Nur bei verheirateten (bzw. verpartnerten) Paaren bestehen besondere gesetzliche Bestimmungen, wonach das gemeinsam Geschaffene in aller Regel im Verhältnis 50:50 aufgeteilt wird, egal auf welchen Namen ein Vermögenswert läuft. Ganz anders bei bloßen Lebensgefährten: Gehört etwa der Baugrund nur einem Teil, wird gemeinsam gebaut, dann stellt sich nach Trennung die Frage nach den Ansprüchen des weichenden Teils weitaus schwieriger und komplizierter. So wird dann etwa reichlich konstruiert hinterfragt, ob die beiden Lebensgefährten eine „Hausbaugesellschaft“ gegründet haben und welche Ansprüche den „Gesellschaftern“ mit Auflösung dieser Gesellschaft zustehen. Auch kann erörtert werden, ob der besitzende Teil durch Beiträge und Mitarbeit des im Grundbuch nicht aufscheinenden Teils bereichert wäre. Zusammenfassend: Gerade bei „Nur-Lebensgefährten“, rate ich zum Abschluss einer Vereinbarung vorweg - dh. vor Beginn der gemeinsamen Investitionen. Die Kosten einer klarstellenden Vereinbarung im Voraus stehen in keinem Verhältnis zu den möglichen Kosten einer künftigen gerichtlichen Auseinandersetzung mit oft ungewissem Ausgang.



© Privat

Zum Autor
Josef Lachmann

Dr. jur., Master phil., Studium in Wien und Cambridge (GB). Nach mehrjähriger Forschungstätigkeit an der Universität Wien seit 1993 selbstständiger Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkten im Zivilrecht und im Grundrechtsschutz. Umfassende Zusatzausbildungen im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung (Mediation).